

NARRENZUNFT LEINSTETTEN E.V.



Zunftordnung der Narrenzunft Leinstetten e.V. vom 06. Oktober 2003

- 1) Der Hästräger (Bärentreiber, Bär und Narrenrat) ist verpflichtet, das Fasnetsbrauchtum zu pflegen und durch sein Verhalten und Auftreten den Fasnetsbräuchen Rechnung zu tragen.
- 2) Der Hästräger verletzt und beleidigt niemanden durch sein Verhalten und Auftreten. Er darf die Fasnet nicht zum Austragen privater und persönlicher Streitigkeiten gegen andere missbrauchen.
- 3) Der Hästräger tritt positiv auf. Das Tragen von Narrenkleid und Maske soll die Zuschauer erfreuen und dem Ansehen der Narrenzunft in der Öffentlichkeit dienen. Trunkenheit und Zügellosigkeit gehören nicht zum positiven Auftreten.
- 4) In der Öffentlichkeit ist das Narrenkleid ordentlich und vollständig entsprechend der geltenden Häordnung zu tragen.
- 5) Der Zunftmeister oder der Gruppenführer bzw. deren Stellvertreter entscheiden im Einzelfall, ob ein Narrenkleid zur Teilnahme an einer Veranstaltung zugelassen wird.
- 6) Das Heben der Masken ist verpönt und soll sowohl auf der Straße als auch in Lokalen weitgehend vermieden werden.
- 7) Für Maskenträger endet der Tag nach alter Sitte um 24.00 Uhr. Um diese Zeit ist im Regelfall die Maske abzulegen und ordnungsgemäß zu verwahren.
- 8) Der Hästräger ist verpflichtet, an Veranstaltungen der Narrenzunft Leinstetten teilzunehmen und mitzuwirken und dabei den Anordnungen der Zunft Folge zu leisten.
- 9) Das Tragen des Narrenkleides ist nur im unmittelbaren Zusammenhang mit offiziellen Anlässen der Narrenzunft Leinstetten gestattet. Verboten ist insbesondere das Tragen des Narrenkleides bei auswärtigen Veranstaltungen, an denen die Narrenzunft nicht teilnimmt. Ausnahmen können in besonders begründeten Einzelfällen vom Zunftmeister zugelassen werden.
- 10) Der Hästräger darf sein erworbenes oder geliehenes Narrenkleid nur mit Zustimmung des Gruppenführers oder seines Stellvertreters an Dritte ausleihen. Die Zunft schränkt dieses Recht auf die Zeit zwischen Schmotziger Donnerstag und Fasnetsdienstag ein. Nichtmitglieder, dürfen nur für eine Fasnetssaison „reinschnuppern“. Danach müssen sie sich entscheiden, ob sie aktives Mitglied der NZL werden wollen. Für passive Mitglieder der NZL gilt diese Beschränkung auf eine Fasnetssaison nicht.
- 11) Bei ordnungswidrigem und dem Ansehen der Zunft schädigendem Verhalten kann der Zunftmeister dem Hästräger bis auf weiteres das Tragen eines Narrenkleides verbieten.
- 12) Bei Veranstaltungen der Zunft in öffentlichen Lokalen, Hallen und Festzelten darf die Bären bzw. Treibermaske nicht unbeaufsichtigt herumliegen. Bei Verstößen ist die Vorstandschaft bzw. die Gruppenführung berechtigt, die Maske einzuziehen.
- 13) Die leihweise Ausgabe von Kinderhäs (gilt für Kinder/Jugendliche unter 16 Jahren) wird von der NZL nur vorgenommen, wenn mind. ein Elternteil/Erziehungsberechtigter aktives Mitglied der NZL ist.